

engherzigen Präderei, so wird er sicherlich vielfach dieser Anschauung Beifall geben.

Für den Buchhändler liegt die mit dieser Vorschrift verbundene Gefahr vor allem darin, daß er nicht weiß, was er in seinem Schaufenster auslegen darf und was nicht, weil eben der Begriff jeder Präzisierung spottet. Fast noch schlimmer ist aber der Kunsthändler daran, denn man kann wohl ohne Uebertreibung sagen, daß jede Darstellung der malenden und zeichnenden Kunst, auf der der menschliche Körper auch nur zum kleinen Teile unverhüllt zu erblicken ist, das Scham- und Sittlichkeitsgefühl der Pruden verletzt oder doch verletzen kann; ja man braucht gar nicht bis zu der Behandlung des Nackten zu gehen, auch ein Bild, das nur bekleidete Menschen zeigt, kann dieselbe Wirkung haben; die Ausstellung von Kopieen der größten Meisterwerke alter, neuer und neuester Zeit könnte dem Kunsthändler eine Verfolgung zuziehen, selbst die Ausstellung von Bildern und Gemälden mit religiösem Hintergrund würde ihn nicht unbedingt hiergegen sichern; beispielsweise würde schwerlich eine Garantie dafür zu übernehmen sein, daß die Ausstellung von Kopieen oder Photographieen von Correggios Magdalena keine Anklage wegen Verletzung dieser Bestimmung zur Folge haben wird, denn wer wollte bestreiten, daß die prüde Engherzigkeit des einen oder andern an der weitentblöhten Büste der Välerin Anstoß nimmt? Der Buchhändler kann sich auch ohne Auslegen der Bücher in seinem Schaufenster behelfen, für den Kunsthändler ist dies dagegen weit schwieriger, und dieserhalb würde für ihn der Erlaß einer Strafbestimmung der bezeichneten Art einen erheblicheren Nachteil bedeuten als für jenen.

Der Erlaß würde in der Hauptsache nur eine Belästigung des anständigen und soliden Buch- und Kunsthandels bewirken, der sich mit den Erzeugnissen der Pornographie nicht befaßt, während diejenigen, welche sich mit dem Vertrieb dieser beschäftigen, nur wenig dadurch behindert würden; die auf die Sinnlichkeit berechneten, aber versteckt gehaltenen Darstellungen, die nur andeuten, könnten ungeachtet dieser Vorschrift nach wie vor ausgelegt und ausgestellt werden; beispielsweise würde es kaum möglich sein, die Auslegung von Marcel Prevosts »Demi-Vierges« zu verbieten, trotzdem dieses Buch ein durch und durch unsittliches, ja geradezu die Seele des Volks vergiftendes genannt werden muß. Aus diesen Erwägungen kann sich der deutsche Buch- und Kunsthandel mit dieser Erweiterung des § 184 des Strafgesetzbuches nicht einverstanden erklären, er wird vielmehr von dem Reichstag die Ablehnung dieses Vorschlags verlangen und seiner Ansicht dahin Ausdruck geben müssen, daß zur Unterdrückung der pornographischen Litteratur, an der er dasselbe Interesse hat wie der Staat, andere Mittel ergriffen und andere Wege eingeschlagen werden sollten.

Kleine Mitteilungen.

Post. Erneute Bestrebung um Erhöhung der Gewichtsgrenze für einfache Briefe. — Der »Papierverein Rheinland-Westfalen« richtete folgende Eingabe an den Deutschen Reichstag:

»An
die Mitglieder des Deutschen Reichstags
zu
Berlin.

»Schon seit mehreren Jahren hat sich der unterzeichnete Verein bei Gelegenheit der Beratung des Postetats veranlaßt gesehen, den Herren Reichstagsmitgliedern ans Herz zu legen, für Erhöhung der Gewichtsgrenze der einfachen Briefe auf 20 g einzutreten bzw. diese Erhöhung entgegen dem Widerstreben Sr. Excellenz des Herrn Generalpostmeisters zum Beschluß zu erheben. Auch in diesem Jahre kommen wir wieder mit der Bitte.

»Abgesehen von den Gründen, welche durch die fast vollständige Aenderung der Papierherstellung bzw. der dazu benötigten Rohmaterialien bedingt werden und die Ihnen aus unseren früheren Eingaben noch in der Erinnerung sein werden, wollen wir uns heute darauf beschränken, nur einen Grund

nebst den nötigen Erläuterungen anzuführen, welcher logischerweise die Regierung veranlassen müßte, von selbst die Gewichtsgrenze auf 20 g zu erhöhen. Dieser Grund ist, daß die Regierung bei den Bestimmungen über Normalpapier und deren Verwendung bei allen Papieren für amtliche Zwecke ein Mindestgewicht von 12 g per Bogen vorgeschrieben hat. Kommt dazu ein nur einigermaßen haltbarer Briefumschlag, so ist das Gewicht von 15 g überstiegen. Wenn Se. Excellenz der Herr Staatssekretär Graf von Posadowsky in der Sitzung vom 1. Dezember 1896 sagt, daß Kaufleute auf sehr dünnem Papier schreiben und auf 15 g Papier sehr große Geschäfte abschließen können, so sehen wir nicht ein, warum Kaufleute, Gewerbetreibende und Private auf dünnerem und schlechterem Papier schreiben sollen, als es der Staat für seine Beamten und bei den doch auch von Kaufleuten, Gewerbetreibenden und Privaten an ihn zu machenden Eingaben für nötig hält. Was dem einen recht ist, ist dem andern billig. Wohl können wir uns leichtes und auch gutes Papier beschaffen; bei der so sehr gewachsenen Korrespondenz ist aber der erhebliche Mehrbetrag in Rechnung zu ziehen und schließlich bei wohlgedrungener allgemeiner Anwendung auch die Unmöglichkeit, das Papier in genügenden Mengen zu beschaffen. Denn nicht allein um billiger herstellen zu können, hat die Papierfabrikation zu allen geeigneten Ersatzstoffen greifen müssen, sondern auch, weil bei dem um das zehnfache gesteigerten Bedarf die früher verwandten Rohmaterialien nicht ausreichen. Wenn Se. Excellenz der Herr Staatssekretär in derselben Sitzung sagt, daß Se. Excellenz der Herr Reichspostmeister die Bewilligung daran knüpfte, daß der Weltpostverein diese Erhöhung des Einheitsgewichts annehme, so entgegnen wir darauf, daß England und Oesterreich-Ungarn höhere Gewichte für den Inlandsverkehr haben. Genannte Postverwaltungen haben sich durch den Weltpostverein nicht abhalten lassen, diese Erleichterung, deren Berechtigung sie anerkannten, zu gewähren, und die österreichische Postverwaltung hat nicht einmal die Rücksicht auf das mit ihr in so engem postalischen Verhältnis stehende Deutsche Reich gelten lassen. Jeder, der mit Oesterreich in brieflichem Verkehr steht, weiß, wie häufig er Straporto zu zahlen hat für Briefe, die von dort nach uns kommen, weil sie für deutsches Postgewicht zu schwer und demgemäß nicht genügend frankiert sind. Und wenn früher Se. Excellenz der Herr Reichspostmeister diese von uns geforderte Erhöhung gleich einer Durchlöcherung der Weltpostvereinsverträge erachtete, so hat er, wenn auch vorläufig noch in sehr zarter Weise, in dem vor einiger Zeit gemachten Erlaß, Briefe bis 15 1/2 g für einfache Briefe gelten zu lassen, den ersten feinen Nadelstich zur Durchlöcherung gethan. Wir nehmen an, daß dieser Erlaß der Erkenntnis seine Entstehung verdankt, daß es dem schreibenden Publikum immer schwerer wird, die vorgeschriebenen 15 g einzuhalten. Wenn dann weiter Se. Excellenz der Herr Generalpostmeister sagte, daß der durch die Erhöhung entstehende Ausfall die Reichsfinanzen um 6 1/2 Millionen \mathcal{M} schädige, so erscheint es uns fast, daß Se. Excellenz der Herr Reichspostmeister uns gleich für alle Doppelbriefe die Ermäßigung gewähren wolle. Wir sind aber so bescheiden, diese Erleichterung nur für die Briefe bis 20 g zu fordern, und kann der entstehende Ausfall im höchsten Falle 600000 \mathcal{M} betragen. Denn nach den von der Reichspostverwaltung selbst gemachten Erhebungen beträgt jährlich die Summe der Briefe zwischen 15 und 20 g annähernd 6 Millionen Stück, es ergibt dies oben schon genannten Verlust im ungünstigsten Fall. Darauf, daß die Ermäßigung nur für die Briefe zwischen 15 und 20 g gelten soll, glauben wir deshalb nochmals besonders aufmerksam machen zu müssen, weil bei den Entgegnungen in den früheren Reichstagsverhandlungen Se. Excellenz der Herr Generalpostmeister immer mit den jährlich beförderten 70 Millionen Doppelbriefen argumentierte. Für diese über 20 g wiegenden Briefe wollen wir gern 20 \mathcal{M} zahlen.

»Daß jede Verkehrserleichterung der Post nur Nutzen bringt, weiß die Postverwaltung aus eigener Erfahrung. In früheren Eingaben haben wir mehrfach nachgewiesen, daß gerade diese Erleichterung der Post nicht nur Nutzen, sondern auch Vereinfachung der Arbeit bringt.

»Wir hegen deshalb die Hoffnung, daß bei der so überaus günstigen Lage des Postetats unsere Bitte dieses Mal Gehör findet.

»Mit größter Hochachtung
der Papierverein Rheinland-Westfalen.
Carl Blanke, Vorsitzender.«

Vom Reichsgericht. Ein Ausstellungsgründer. (Nachdruck verboten.) — Der Kaufmann Franz Juhász wurde am 27. Oktober 1896 vom Landgericht Berlin I wegen Betrugs und schwerer Urkundensälschung zu drei Monaten Gefängnis verurteilt, der Mitangeklagte Agent Bloch wurde freigesprochen. Nachdem er in der Damenkonfektion bankrott geworden war, wurde Juhász Generalagent der »Victoria« mit 6000 \mathcal{M} jährlichem Fixum. Gleichzeitig beteiligte er sich an einer Kunstausstellung, die aber nicht